



Jugendhilfe für junge Geflüchtete und deren Familien

Dr. Andreas Dexheimer

Jugendhilfe. Jg./Bd. 55, Heft 2. S. 177–180.

JAHR

2017

TYP

Fachaufsatz

AUTORENSCHAFT

Dexheimer, Andreas

INHALT

113	EDITORIAL
115	JUGENDHILFE AKTUELL

THEMA

- 117 Asylverfahren (und andere aufenthaltssichernde Maßnahmen) (*RALF ROSSKOPF*)
- 125 Die Vormundschaft von minderjährigen Flüchtlingen (*KARSTEN LAUDIEN*)
- 130 Aktuelle Entwicklungen in den stationären Erziehungshilfen (*SANDRA FENDRICH/AGATHE TABEL*)
- 137 Der Erwerb des Deutschen als Zweitsprache bei neu zugewanderten Jugendlichen (*CHRISTINE CZINGLAR*)
- 143 Schulbesuch und Abschluss (*JUTTA HAGEN*)
- 150 Berufsvorbereitung und -ausbildung (*ELISABETTA TERRASI-HAUFE/BARBARA BAUMANN/ALFRED RIEDL*)
- 156 Gebrauchsanweisung zur Aufsichts- und Garantenpflicht (*M.KARL-HEINZ LEHMANN/ULRIKE STÜCKER*)
- 177 Jugendhilfe für junge Geflüchtete und deren Familien (*ANDREAS DEXHEIMER*)
- 181 Das Blended-Learning-Pilotprojekt für Fachkräfte im Bereich unbegleitete minderjährige Ausländer war ein voller Erfolg (*ANIKA GERINGSWALD*)

TRENDS UND BERICHTS

- 185 Familiengerichtliche Entscheidungen zum Umgangs-, Aufenthaltsbestimmungs- und Sorgerecht unter Berücksichtigung bi-nationaler Partnerschaften/Ehen (*RAINER BECKER/MARCO MICHELMANN*)

193 AKTUELLES AUS DER GESETZGEBUNG

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- 194 Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht
- 204 Jugendhilferecht im Überblick

III-IV TERMINE

Jugendhilfe für junge Geflüchtete und deren Familien

Prüfung des Rechtsanspruchs

ANDREAS DEXHEIMER

In den letzten Jahren war die Jugendhilfe sehr mit der (Erst-)Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beschäftigt. Dadurch konnten die Bedarfe geflüchteter Familien und Alleinerziehender mit Kindern sowie junger volljähriger Flüchtlinge oftmals nicht erkannt und diese auch nicht adäquat betreut werden.

Hier wird die Auffassung vertreten, dass viele dieser geflüchteten Menschen einen Anspruch auf eine Leistung der Jugendhilfe haben, wenn ihr individueller Rechtsanspruch sorgfältig geprüft wird. Grundsätzlich unterscheidet sich der Rechtsanspruch von jungen Geflüchteten und deren Familien nicht von dem Rechtsanspruch junger Deutscher und deren Familien. Lediglich die Qualität der anspruchsbegründenden Faktoren variiert mitunter.

Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)

Personensorgeberechtigte haben bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Die Eltern sind also nicht in der Lage (**Ausfall von Erziehungsleistung**) oder gewillt (**Erziehungsdefizit**), die Befriedigung wesentlicher Grundbedürfnisse des jungen Menschen i.S.d. UN-Kinderrechtskonvention, eine gelungene körperliche, emotionale, soziale oder kognitive Entwicklung und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sicherzustellen (vgl. *Kunkel, Kepert, Pattar*, Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), 6. Aufl. 2016, § 27 Rn. 1–14).

Ein Ausfall von Erziehungsleistung liegt dann vor, wenn die **Eltern nicht in der Lage** sind, den jungen Menschen adäquat zu erziehen. Dies ist zum einen immer dann der

Fall, wenn die Eltern (oder andere Personensorgeberechtigte) nicht mehr leben oder sich nicht in Deutschland aufhalten (umF/umA); darum soll es hier aber nicht gehen. Ein Ausfall von Erziehungsleistung liegt zum anderen aber auch dann vor, wenn die Eltern krank oder so sehr belastet sind, dass sie nicht ausreichend für den jungen Menschen sorgen können.

Viel häufiger liegt allerdings ein Erziehungsdefizit vor. Ein solches kann durch die Personensorgeberechtigten zu verantworten sein (**Erziehungsstil, Fürsorge** u.a.), es kann aber auch durch die äußeren Umstände (z.B. **Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, unsichere Zukunftsperspektive**) bedingt sein.

Der Maßstab, um den Ausfall von Erziehungsleistung oder ein Erziehungsdefizit zu beurteilen, ist einzig und alleine das **Wohl des jungen Menschen**. Hier darf aber nicht der Fehler gemacht werden, eine Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 8a SGB VIII (mit ziemlicher Sicherheit, gegenwärtige Gefahr **und** erhebliche Schädigung) als Beurteilungsmaß-